

Landkreis Sigmaringen



Satzung

**über die Erstattung der
notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Stand: September 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

A. Erstattungs Voraussetzungen

- § 1 Kostenerstattung
- § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 3 Mindestentfernung
- § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 5 Begleitpersonen

B. Eigenanteil

- § 6 Eigenanteils pflicht
- § 7 Erlass

C. Umfang der Kostenerstattung

- § 8 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 10 Zumutbare Wartezeit
- § 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen
- § 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 14 Höchstbeträge

D. Verfahrensvorschriften

- § 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden
- § 16 Schülermonatskarten
- § 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen
- § 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis
- § 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
- § 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen
- § 22 Ergänzende Richtlinien
- § 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes
- § 24 Rückforderungsanspruch
- § 25 Inkrafttreten

II. Ergänzende Richtlinien

III. Anlagen (Mustervordrucke)

Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 30. Juni 1986 mit Änderung am 6. März 1989, 3. Mai 1993, 21. April 1997, 6. November 2000, 5. November 2001, 10. Mai 2004, 23. Juli 2007, 24. November 2008, 8. November 2010, 12. Dezember 2011 und 10. Dezember 2012 folgende

Satzung

beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 – Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten, die auf dem Weg zur nächstgelegenen öffentlichen Schule entstehen, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule, oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist, oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Befindet sich am Wohnort des Schülers oder in näherer Entfernung ("nächstgelegene Schule") als dem gewählten Schulort eine Schule der entsprechenden Schulart bzw. des entsprechenden Schultyps, deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist, so werden für den Besuch der weiter entfernt liegenden Schule die Kosten nach § 6 Abs. 2 erstattet.

Bei der Entscheidung "nächstgelegene Schule" kann anstelle des Wohnortes auch der Mittelpunkt der politischen Wohngemeinde festgelegt werden. Für Schüler, die im Landkreis Sigmaringen wohnen, ist die nächstgelegene Schule im Landkreis Sigmaringen maßgebend. Eine nähere Begriffsbestimmung "nächstgelegene Schule" erfolgt in den Richtlinien zu dieser Satzung.

Beim Besuch einer privaten Schule anstelle einer Pflichtschule im Sinne des Schulbezirkes (Grundschule) werden die Beförderungskosten nur in dem Umfang erstattet, wie sie beim Besuch der Pflichtschule entstehen würden.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 – Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Als stundenplanmäßiger Unterricht gilt insbesondere auch die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

- (4) Nicht als stundenplanmäßigen Unterricht im Sinne der Kostenerstattung gelten alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Kreisschulsportfesten, Wettbewerben "Jugend trainiert für Olympia" sowie anderen Praktika. Ebenso zählen die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, der Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung an Realschulen nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

§ 3 – Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
- a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)): ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule.
 - b) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
 - c) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km,
 - d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufkollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht an Berufsschulen, im Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr sowie für die Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen sowie Schulen für Erziehungshilfe: ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) bemisst sich grundsätzlich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Feb. 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 4 – Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und Berufsschulen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. Blockunterrichtes, der Ferien und der Wochenenden.
- (3) Stellt der Schulträger am auswärtigen Unterbringungsort ein Internat zur Verfügung, so erfolgt eine Kostenerstattung nur im Rahmen des Abs. 2.
- (4) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 – Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird für den Einsatz einer Begleitperson der tatsächliche Aufwand maximal jedoch ein Betrag von brutto 8,-- € je Stunde Einsatzzeit erstattet.

B. Eigenanteil

§ 6 – Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die Preisstufe 1 des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau GmbH für Schüler der:

Förderschulen (ab Kl. 5), Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, der Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen jeweils ab Klasse 5, Berufsschulen in Teilzeitform, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht

zu entrichten.
- (2) Bei Schülern nach Abs. 1, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, erhöht sich der monatliche Eigenanteil um die Mehrkosten bzw. maximal 35 €, die durch den Besuch der weiter entfernt liegenden Schule entstehen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie mit dem höchsten Eigenanteil zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2 Satz 1. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (4) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen. Der Landkreis kann auch Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse mit dem Einzug und der Abführung der Eigenanteile beauftragen.

§ 7 – Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil nach § 6 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit die vorgenannten Leistungen die Höhe des Eigenanteils nicht decken oder eine Anrechnung der vorgenannten Ansprüche auf den Regelsatz erfolgt, gilt Abs. 1.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils ist nur ab dem 1. des Monats der Antragstellung möglich und muss schuljährlich beantragt werden.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8 – Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug¹ (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 – Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei Benutzung von Schülerfahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln, die eine bei der Schule eingerichtete Haltestelle anfahren, werden die Beförderungskosten nur dann erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle mehr als 3 km beträgt. Bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b) gilt eine Wegstrecke von mehr als 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 – Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern nach § 3 Abs. 1 Buchst. c.), bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht sind zur Vermeidung von Sonderbeförderungen längere Wartezeiten zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen, die zum allgemeinen Unterrichtsbeginn bzw. -ende eingesetzt werden, ist eben-

¹ Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträger eigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

falls zumutbar, wenn innerhalb der an der Schule festgesetzten üblichen Unterrichtszeiten durch Kurswahl bedingte Hohlstunden entstehen.

- (3) Schulanfangs- und -schlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 – Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat. Mehreinnahmen bei anderen Kursen einer Linie sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 – Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 – Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 € je Mitfahrer, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14 – Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden abzüglich evtl. Eigenanteile nach § 6 Abs. 1 bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 2.560,-- € für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Grundschulförderklassen
 - 770,-- € für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten den nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichgesetz (FAG) festgesetzten Schwellenwert, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulortes bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15 – Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 – Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten vom Schulträger Schülermonatskarten es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich preisgünstiger sind. Es wird generell nur eine Schülermonatskarte an die Schüler ausgegeben. Sind jedoch durch die Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsmittel weitere Schülermonatskarten erforderlich, ist eine Ausgabe nur im Rahmen der für die jeweilige Schulart geltenden Höchstbeträge nach § 14 Abs. 1 möglich. Soweit Schülermonatskarten dem Schüler nicht mehr zustehen oder nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben. Ein Verzicht auf den Einzug oder eine Rückerstattung von Eigenanteilen erfolgt nur dann, wenn der Schüler die Schülermonatskarte vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums an den Schulträger zurückgegeben hat.

§ 17 – Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 – Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19 – Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Sofern nicht im vereinfachten Verfahren (§ 20) abgerechnet wird, beantragen die Schulträger jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20 – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Die Ausschlussfrist nach § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 – Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 – Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erarbeitet zu dieser Satzung ergänzende Richtlinien, die vom zuständigen Ausschuss des Kreistages beschlossen werden.

§ 23 – Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24 – Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.